

Antrag 6 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Begründung:

Anpassung Zeitraum der Durchführung DTSJ Jugendvollversammlung an die tatsächlich reellen Zeiträume, wobei grundsätzlich die Jugendvollversammlung weiterhin zeitlich vor dem DTV-Verbandstag stattfinden soll.

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
§ 8	Einberufung der Jugendvollversammlung	§ 8	Einberufung der Jugendvollversammlung
§ 8.1	Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai eines geraden Kalenderjahres statt.	§ 8.1	Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre zwischen dem 1. Februar 01. März und dem 31. Mai 31. Dezember eines geraden Kalenderjahres statt. Sie findet grundsätzlich zeitlich vor dem DTV Verbandstag statt.
	Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ mindestens 3 Monate vor dem Tagungs-termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.		Sie wird vom Jugendausschuss durch schriftliche Benachrichtigung auf der Homepage des DTV unter „www.tanzsport.de“ oder im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ mindestens 3 Monate vor dem Tagungs-termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen.

Sandra Bähr
(DTV-Jugendwart)